



FAKT

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl Baden-Württemberg



EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR
DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Inhalt

	Vorwort	3
	Peter Hauk MdL, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg	
	Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)	4
A	Umweltbewusstes Betriebsmanagement	5
B	Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland	6
C	Sicherung besonders landschaftspflegender Landnutzungen und gefährdeter Tierrassen	8
D	Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel/Ökologischer Landbau	10
E	Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen	12
F	Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz	14
G	Besonders tiergerechte Haltungsverfahren	16
	FAKT-Maßnahmen auf einen Blick	18



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

viele Verbraucher wünschen sich heutzutage, dass landwirtschaftliche Produkte regional und umweltschonend sowie artgerecht erzeugt werden. Auf der anderen Seite müssen sich unsere baden-württembergischen Bäuerinnen und Bauern aber auch im internationalen Wettbewerb behaupten können.

Um die bäuerliche Landwirtschaft im Land zu erhalten, ist es wichtig, die dafür erbrachten Leistungen angemessen zu honorieren.

Das Land Baden-Württemberg würdigt die Umwelt- und Tierwohlleistungen der Landwirtinnen und Landwirte u. a. im Rahmen des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT). Mit dem Förderprogramm FAKT werden die Ansprüche der Gesellschaft an die Landwirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte ausbalanciert.

Nur wenn staatliches Handeln, die Eigenverantwortung der Landwirte und das Verhalten der Konsumenten Hand in Hand gehen, können wir die Wünsche der Verbraucher und die Wettbewerbsfähigkeit unserer landwirtschaftlichen Betriebe in Einklang bringen. Im FAKT werden rund 40 Teilmaßnahmen angeboten, aus denen sich die landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Baukastenprinzip die für ihre Produktionsrichtung passenden Maßnahmen aussuchen können. Mehr als die Hälfte der Betriebe in Baden-Württemberg, die die EU-Flächenförderung – so genannte „Direktzahlungen“ – beantragen, beteiligen sich an FAKT. Das heißt, dass sie ihre Flächen besonders umweltgerecht bewirtschaften und dass sie unsere Kulturlandschaft erhalten oder zum Erhalt gefährdeter Terrassen beitragen.

Wesentliche Bausteine im FAKT sind der Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft, der Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen Wasser, Boden und Luft sowie die Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt. Auch die Honorierung einer besonders artgerechten Tierhaltung ist im FAKT ein wichtiges Anliegen. Des Weiteren ist eine zweijährige Einstiegsförderung in den Ökolandbau neu hinzugekommen. Um die steigende Nachfrage nach Bio-Lebensmitteln möglichst aus regionaler Produktion decken zu können, ist es sinnvoll, neben den im FAKT angebotenen Maßnahmen für konventionell wirtschaftende Betriebe auch den ökologischen Landbau zu unterstützen.

Peter Hauk MdL

Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Ein Drittel der im „Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020“ (MEPL III) verbuchten Finanzmittel entfallen auf das Programm FAKT mit seinen rund 40 Teilmaßnahmen.

Mit dem Programm FAKT wird die Anfang der 90er Jahre in Baden-Württemberg begonnene Förderung von Agrarumweltmaßnahmen weitergeführt. FAKT unterscheidet sich vom Vorgängerprogramm insbesondere durch eine bessere und differenziertere Förderung der Grünlandstandorte, stärkere Förderung des Ökologischen Landbaus, Gewässer- und Erosionsschutz und zusätzliche Maßnahmen zum Tierwohl.

Neben der Nahrungsmittelerzeugung sollen Landwirte einen Beitrag zum Klimaschutz, zum Tierschutz, zum Umweltschutz, zur Energiewende und zur Erhaltung der Kulturlandschaft leisten. Die Gesellschaft erwartet diese Leistungen von der Landwirtschaft. Um den Landwirten die Erbringung dieser gesellschaftlichen Leistungen zu ermöglichen, sind klare Anforderungen im FAKT-Programm vorgegeben:

- Ein Ausgleich kann nur für erbrachte Umweltleistungen gezahlt werden, welche die Grundanforderungen an Düngung und Pflanzenschutz sowie die Cross-Compliance- und Greening-Auflagen übersteigen.
- Ein Ausgleich wird nur für Flächen in Baden-Württemberg gewährt.
- Die Teilnahme am Programm ist freiwillig, wobei sich die Antragsteller jedoch bei vielen Teilmaßnahmen auf mindestens fünf Jahre verpflichten.
- Es können auch Teilmaßnahmen ausgewählt werden (Baukastenprinzip).
- Die Maßnahmen sind grundsätzlich kombinierbar.
- Es gibt einen Mindestauszahlungsbetrag je Unternehmen und Jahr sowie eine degressive Kürzung der Ausgleichszahlungen für Unternehmen über 100 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (LF).

Die Finanzierung der FAKT-Maßnahmen erfolgt aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der Gemeinschaftsaufgabe für Agrarstruktur und Küstenschutz des Bundes (GAK) sowie durch Finanzmittel des Landes Baden-Württemberg.

Im Förderprogramm FAKT werden die Leistungen in die sieben folgenden Maßnahmenbereiche A bis G unterteilt.



A Umweltbewusstes Betriebsmanagement

Der Bereich Umweltbewusstes Betriebsmanagement umfasst die Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gliedrige Fruchtfolge) und den Silageverzicht im gesamten Unternehmen (Heumilch).

FRUCHTARTENDIVERSIFIZIERUNG (MIND. 5-GLIEDRIGE FRUCHTFOLGE)

Bei wiederholtem Anbau der gleichen Kulturen auf den Ackerflächen wächst das Risiko für Krankheiten durch Pilze, Viren und Bakterien sowie durch Schädlingsbefall. Mit Hilfe von vielfältigen Fruchtfolgen lässt sich dieses Risiko verringern. Dadurch kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln deutlich reduziert werden. Gleichzeitig dient eine vielfältige Fruchtfolge der Bodenfruchtbarkeit.

Bei der Fruchtartendiversifizierung (mindestens 5-gliedrige Fruchtfolge) müssen die Betriebe jährlich mindestens fünf verschiedene Kulturen auf ihrer Ackerfläche anbauen. Davon sind mindestens zehn Prozent Leguminosen, d. h. Eiweißpflanzen, anzubauen.

SILAGEVERZICHT IM GESAMTEN BETRIEB (HEUMILCH)

Diese Maßnahme unterstützt eine traditionelle Fütterung: im Sommer Grünfutter und im Winter Heu. Milcherzeuger, die in ihrem Unternehmen auf die Zubereitung und den Einsatz von Silage verzichten, können an dieser Maßnahme teilnehmen. Förderfähig sind Grünland sowie Ackerfütterflächen, auf denen eine Heuerzeugung möglich ist. Der mit der Erzeugung von Heu verbundene spätere Schnitt fördert die Artenvielfalt.



MAßNAHMENBEZEICHNUNG

Fördersatz

Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gl. Fruchtfolge)	75 €/ha
– in Kombination mit Ökolandbau	50 €/ha
.....	
Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80 €/ha



B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland

Eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung ist der Klimaschutz. Die naturnahe Grünlandbewirtschaftung ist die klimafreundlichste Landnutzungsform überhaupt. Daher werden den Landwirten im FAKT verschiedene Grünlandmaßnahmen angeboten.

EXTENSIVE BEWIRTSCHAFTUNG DES DAUERGRÜNLANDES

Mit einer standortangepassten Bewirtschaftung wird die multifunktionale Umweltwirkung des Grünlandes erhalten. Darüber hinaus bereichert das Weidevieh unsere typische Kulturlandschaft – und das nicht nur im Allgäu. Viehhaltung ist die ursprünglichste Form der Grünlandnutzung.

Die extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes setzt voraus, dass der Landwirt eine bestimmte Besatzdichte (Anzahl von Tieren je Hektar Hauptfutterfläche) einhalten muss.

Durch die Bewirtschaftung des Grünlands wird der Eintrag von Nährstoffen ins Grund- und Oberflächenwasser verringert und der Erhaltung natürlicher Lebensräume Rechnung getragen.

In Baden-Württemberg werden zwei Varianten dieser Maßnahme angeboten: Bei der ersten Variante darf auf allen Grünlandflächen des Betriebes keine mineralische Stickstoffdüngung erfolgen. Bei der zweiten Variante darf weder eine mineralische noch eine organische Stickstoffdüngung auf den Flächen, für die eine Förderung gezahlt wird, vorgenommen werden.

BEWIRTSCHAFTUNG VON ARTENREICHEM GRÜNLAND

Bis vor wenigen Jahrzehnten gehörten Kuckucks-Lichtnelke, Wiesen-Bocksbart und Bärwurz ganz selbstverständlich zu den meisten Wiesen. Heute ist diese typische Grünlandvegetation leider vielerorts verschwunden. Damit das artenreiche Grünland erhalten bleibt, wird das Vorhandensein bestimmter markanter Pflanzenarten, sogenannter Kennarten, aus einem vorgegebenen Katalog von Kräuterarten gefördert.



EXTENSIVE NUTZUNG GESETZLICH GESCHÜTZTER BIOTOPE AUF GRÜNLAND

Die Maßnahme „Erhalt besonders geschützter Biotope“ sichert gefährdete Lebensräume für die selten gewordene Flora und Fauna. Denn nur durch die Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung und Nutzung können diese besonderen Biotope erhalten werden. Ohne einen finanziellen Ausgleich würden diese Flächen nicht mehr genutzt und ihre einzigartige Artenvielfalt ungewiss verloren.

EXTENSIVE NUTZUNG DER FAUNA-FLORA-HABITAT (FFH) LEBENSRAUMTYPEN FLACHLAND- UND BERGMÄHWIESEN

Bei der Maßnahme „Extensive Nutzung der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen“ handelt es sich um besonders geschützte Grünland-Lebensraumtypen, die flächig bei uns vorkommen und nur durch eine extensive Bewirtschaftung erhalten werden können. Bei einer Intensivierung der Bewirtschaftung würden diese Lebensraumtypen über kurz oder lang verschwinden.

MESSERBALKENSCHNITT AUF ARTENREICHEM DAUERGRÜNLAND/BIOTOPEN/ FFH FLACHLAND- UND BERGMÄHWIESEN

Zur Pflege der Landschaft gehört der regelmäßige Schnitt des Grünlandes. Das Mähen mit dem Messerbalken ist schonender als mit dem Kreiselmäher. Tierarten wie Amphibien, die sich in Bodennähe oder oberhalb des Schnittbereichs aufhalten, werden dadurch geschont. Da das Mähen mit dem Messerbalken zeitaufwändiger ist, wird es auf artenreichem Grünland, in Biotopen und auf FFH-Flächen durch FAKT gesondert honoriert.



B

MAßNAHMENBEZEICHNUNG

Fördersatz

Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes

- ohne mineralische Stickstoffdüngung auf den gesamten Flächen im Betrieb **150 €/ha GL**
- ohne mineralische und organische Stickstoffdüngung auf bestimmten Flächen **150 €/ha GL**

Bewirtschaftung von artenreichem Grünland

- mit 4 Kennarten **230 €/ha GL**
- mit 6 Kennarten **260 €/ha GL**

Extensive Nutzung gesetzlich geschützter Biotope

280 €/ha GL

Extensive Nutzung der FFH Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen

280 €/ha GL

Messerbalkenschnitt auf artenreichem Dauergrünland/Biotopen/ FFH Flachland- und Bergmähwiesen

50 €/ha GL



C Sicherung besonders landschaftspflegender Landnutzungen und gefährdeter Tierrassen

Im Maßnahmenbereich C „Sicherung besonders landschaftspflegender Landnutzungen und gefährdeter Tierrassen“ werden die Maßnahmen „Erhaltung von Streuobstbeständen“, „Weinbausteilagen“ und „Gefährdete Nutztierassen“ unterstützt. Diese Nutzungsformen und Tierrassen können wegen fehlender wirtschaftlicher Attraktivität nur durch eine entsprechende Förderung erhalten werden.

ERHALTUNG VON STREUOBSTBESTÄNDEN

Baden-Württemberg besitzt die bedeutendsten Streuobstbestände Europas. Mit über 5.000 Tier- und Pflanzenarten zählen sie zu den artenreichsten Lebensräumen Mitteleuropas. Streuobstwiesen prägen nicht nur das Landschaftsbild rund um die Dörfer, sondern sie sind auch wichtige Lebensräume für Pflanzen und Tiere.



Fördermaßnahmen des Landes und eine Vielzahl lokaler und landesweiter Aktionen zur Erhaltung und Pflege von Streuobstflächen können die Bewirtschafter von Streuobstwiesen finanziell unterstützen.

WEINBAUSTEILLAGEN

In den Steilst- oder Terrassenlagen, wo Flurneuordnungen nicht möglich sind und moderne Weinbautechnik nicht eingesetzt werden kann, besteht die Gefahr, dass deren Bewirtschaftung aufgegeben wird. Auch sie prägen in vielen Regionen das Landschaftsbild Baden-Württembergs.

ERHALTUNG GEFÄHRDETER NUTZTIERRASSEN

Alte Haustierrassen waren oft für mehrere Nutzungen zu gebrauchen. Sie lieferten Milch, Fleisch oder auch Arbeitskraft.

Die alten Rassen sind Ergebnis eines langen Entwicklungsprozesses und gehören somit zu den schützenswerten Kulturgütern. Sie haben besonders wertvolle Eigenschaften wie eine gute Konstitution, Genügsamkeit, Langlebigkeit, gute Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten. Außerdem sind sie an bestimmte Standorte gut angepasst.

Ziel der Förderung ist es, gefährdete einheimische Nutztierassen zu erhalten, welche aus wirtschaftlichen Gründen aus der landwirtschaftlichen Praxis zu verschwinden drohen.

Im FAKT werden sowohl die weiblichen als auch männlichen Zuchttiere dieser Rassen gefördert. Dabei handelt es sich um die Rinderrassen Vorderwälder Rind, Hinterwälder Rind, Limpurger Rind und Braunvieh alter Zuchttrichtung (a. Z.). Bei den Pferderassen werden das Altwürttemberger Pferd und der Schwarzwälder Fuchs gefördert.

Neu im FAKT aufgenommen wurde die Schweinerasse Schwäbisch Hällisches Schwein.

MAßNAHMENBEZEICHNUNG

Fördersatz

Erhaltung von Streuobstbeständen

2,50 €/Baum

Weinbausteillagen

900 €/ha

Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

- | | |
|--|--------------|
| – Vorderwälder Rind Mutterkuh | 70 €/Kuh |
| – Vorderwälder Rind Milchkuh | 100 €/Kuh |
| – Vorderwälder Rind Zuchtbulle | 100 €/Bulle |
| – Hinterwälder/Limpurger/Braunvieh a. Z. Mutterkuh | 120 €/Kuh |
| – Hinterwälder/Limpurger/Braunvieh a. Z. Milchkuh | 170 €/Kuh |
| – Hinterwälder/Limpurger/Braunvieh a. Z. Zuchtbulle | 250 €/Bulle |
| – Altwürttemberger Pferd/Schwarzw. Fuchs Zuchtstute | 120 €/Stute |
| – Altwürttemberger Pferd/Schwarzw. Fuchs Zuchthengst | 250 €/Hengst |
| – Schwäbisch Hällisches Schwein Zuchtsau | 160 €/Sau |
| – Schwäbisch Hällisches Schwein Zuchteber | 160 €/Eber |





D Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel/Ökologischer Landbau

Der ökologische Landbau erbringt vielfältige gesellschaftliche Leistungen, insbesondere in den Bereichen Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutz. Gerade für kleine und mittelgroße Betriebe bietet die Qualitätsproduktion im Biobereich eine Marktchance mit erheblichem wirtschaftlichem Potential. Deshalb unterstützt das Land die Umstellung auf Ökolandbau. Die Landesregierung möchte, dass die baden-württembergischen Verbraucherinnen und Verbraucher in Zukunft mehr hochwertige Qualitätsprodukte aus heimischer, ökologischer Erzeugung erwerben können.

VERZICHT AUF CHEMISCH-SYNTHETISCHE PFLANZENSCHUTZ- UND DÜNGEMITTEL

Der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel stellt eine Vorstufe für die Umstellung auf den ökologischen Landbau dar.

Diese Maßnahme sorgt dafür, dass auf den Äckern und Wiesen ein kleines Stück Wildnis entstehen kann. Dort halten sich dann meistens viele Insektenarten auf. Diese steigern aber nicht nur die Artenvielfalt, sondern schaffen auch günstige Voraussetzungen für die biologische Schädlingsbekämpfung. Denn auch die natürlichen Feinde der unerwünschten Pflanzenschädlinge finden in solchen Nischen gute Lebensbedingungen. Parasitische Schlupfwespen zum Beispiel schwächen die Populationen des Rapsglanzkäfers, eines Schädlings im Raps.



ÖKOLANDBAU



Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist im Ökolandbau untersagt. Das Unkraut durch mechanische Bekämpfung in Schach zu halten, ist für die Landwirte meistens eine große Herausforderung. Das Land Baden-Württemberg fördert daher den Ökolandbau im FAKT, sofern die Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung erfolgt.

Die Förderung gemäß Ökolandbau wird im FAKT differenziert in eine Einführungsprämie während der zweijährigen Umstellungszeit und eine Beibehaltungsprämie für bereits umgestellte Betriebe. In beiden Fällen richtet sich die Höhe des je Hektar gewährten Fördersatzes nach der vorhandenen Kultur. Dabei wird zwischen Ackerland, Grünland, Gartenbau- sowie Dauerkulturflächen unterschieden.

MAßNAHMENBEZEICHNUNG

Fördersatz

Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel

190 €/ha

Ökolandbau

– Ökolandbau Einführung – Acker/Grünland (2 Jahre)	350 €/ha
– Ökolandbau Einführung – Gartenbau (2 Jahre)	935 €/ha
– Ökolandbau Einführung – Dauerkulturen (2 Jahre)	1.275 €/ha
– Ökolandbau Beibehaltung – Acker/Grünland	230 €/ha
– Ökolandbau Beibehaltung – Gartenbau	550 €/ha
– Ökolandbau Beibehaltung – Dauerkulturen	750 €/ha
– Öko-Kontrollnachweis (max. 600 €/Betrieb)	60 €/ha



D



E Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen

Weil es immer mehr Menschen zu ernähren gilt, muss das Wachstum von Pflanzen und Tieren optimiert und ihre Qualität verbessert werden. Häufig gelingt dies nur, wenn chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Je weniger Pflanzenschutzmittel verwendet werden, desto geringer sind jedoch auch unerwünschte Stoffeinträge in die Umwelt. FAKT bietet daher den Landwirten einen Ausgleich für den zurückhaltenden Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Begrünung von Ackerflächen.

HERBSTBEGRÜNUNG UND BEGRÜNUNGSMISCHUNGEN IM ACKER-/GARTENBAU

Im Herbst sollen die Ackerflächen begrünt werden, damit der Boden auch nach der Ernte bedeckt bleibt. Diese Bedeckung schützt das Grundwasser vor Nitratauswaschung (überschüssiges Nitrat, das von den Pflanzen nicht aufgenommen werden kann, sickert in das Grundwasser) und den Ackerboden vor Bodenerosion.



Neben der bereits früher im MEKA angebotenen Maßnahme „Begrünung im Acker- und Gartenbau“ wird im FAKT die Maßnahme „Begrünungsmischungen im Acker- und Gartenbau“ angeboten. Zur Begrünung müssen hier vorgegebene, von den Landwirten im Saatguthandel zu erwerbende, Saatgutmischungen mit mindestens fünf Mischungskomponenten verwendet werden. Eigenmischungen sind nicht zulässig. Die Aussaat der Begrünungsmischungen muss spätestens bis 31. August erfolgt sein. Eine Nutzung des Aufwuchses ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahme stellt dabei die Beweidung durch Wanderschäfer dar. Das Mulchen und die Einarbeitung der Begrünung dürfen nicht vor Ende November vorgenommen werden.

BRACHEBEGRÜNUNG MIT BLÜHMISCHUNGEN (OHNE ÖVF-ANRECHNUNG)

Brachliegende Ackerflächen werden von vielen Tierarten wie Feldhasen, Fasanen,

MAßNAHMENBEZEICHNUNG Fördersatz

Begrünung im Acker-/Gartenbau

- Herbstbegrünung 70 €/ha
- Begrünungsmischungen 90 €/ha

Brachebegrünung mit Blümmischungen

- ohne ÖVF-Anrechnung 710 €/ha
- mit ÖVF-Anrechnung 330 €/ha

Herbizidverzicht im Ackerbau 80 €/ha

Ausbringung von Trichogramma bei Mais 60 €/ha

Nützlingseinsatz unter Glas 2.500 €/ha

Pheromoneinsatz im Obstbau 100 €/ha

Rebhühnern und anderen Bodenbrütern als Schutz- und Rückzugsraum genutzt.

Die Ansaat von Blümmischungen dient Insekten und vor allem Wildbienen als hochwertiges Nahrungsangebot. Außerdem wird der Nährstoffaustrag in Grund- und Oberflächenwasser sowie die Bodenerosion vermindert. Darüber hinaus prägt die Vielfalt der Farben auf den Ackerflächen das Landschaftsbild. Die Saatgutmischungen sind vorgegeben.

Die Brachebegrünung kann in einer zweiten Variante auch als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) für das sogenannte Greening bei den EU-Direktzahlungen angerechnet werden.

HERBIZIDVERZICHT IM ACKERBAU

Die Verbraucher wünschen sich, dass die Bewirtschaftung auf den Ackerflächen ohne den Einsatz von Herbiziden erfolgt. Dadurch nehmen die Landwirte Ertragseinbußen und einen erhöhten Arbeitsaufwand für die mechanische Unkrautbekämpfung in Kauf. Die Unkräuter müssen mit Striegel, Hackmaschine oder Egge bzw. durch Abflämmen in Schach gehalten werden. Durch die Förderung im FAKT sollen den Landwirten die Kosten für diesen Mehraufwand ausgeglichen werden.

AUSBRINGUNG VON TRICHOGRAMMA IN MAIS

Bei der Ausbringung von Trichogramma handelt es sich um eine biologische Bekämpfung des Schädlings Maiszünsler (*Ostrinia nubilalis*). Die Schlupfwespe Trichogramma brassicae legt ihre Eier in den Larven des Maiszünslers ab. Der aus Südeuropa stammende Schmetterling gehört zu den wirtschaftlich bedeutendsten Schädlingen im Maisanbau. Landwirte, die die Ausbringung von Trichogramma in Mais zur Bekämpfung des Maiszünslers einsetzen, erhalten im Rahmen von FAKT eine entsprechende Förderung.



NÜTZLINGSEINSATZ UNTER GLAS

Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln wird von vielen Verbrauchern kritisch gesehen. Daher setzen die Landwirte und Gärtner neue Bekämpfungsmethoden gegen Schädlinge ein. Dabei werden anstelle von Insektiziden Nützlinge (Insekten, Spinnentiere und Fadenwürmer) im Kampf gegen Schädlinge, insbesondere an Gurken und Tomaten, im Gewächshaus eingesetzt.

PHEROMONEINSATZ IM OBSTBAU

Im Obstbaubereich kann der Apfelwickler (*Cydia pomonella*) einen enormen wirtschaftlichen Schaden verursachen. Der Pheromoneinsatz ist hier eine gute biologische Schädlingsbekämpfungsmethode. In den Obstbeständen werden dabei von den Landwirten Kapseln mit Pheromon aufgehängt. Dadurch werden die männlichen Schmetterlinge verwirrt und finden zur Begattungszeit die Weibchen nicht (sogenannte Verwirrmethode). Durch die Maßnahme schont der Landwirt nicht nur die Umwelt, sondern er spart auch die Kosten für den Insektizideinsatz.





F Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz

Die für die Förderung beantragten Flächen müssen in der sogenannten Wasserkulisse liegen. Dabei handelt es sich um gefährdete Grundwasserkörper nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

WINTERBEGRÜNUNG

Bei der Maßnahme „Winterbegrünung“ sind vorgegebene Begrünungsmischungen bis spätestens 31. August auszusäen. Im Folgejahr darf der Bestand nicht vor dem 15. Januar gemulcht und eingearbeitet werden. Eine Nutzung ist mit Ausnahme der Beweidung durch Wanderschäfer nicht erlaubt.



STICKSTOFF-DEPOTDÜNGUNG MIT INJEKTION

Diese Maßnahme ermöglicht es den Landwirten, die mineralische Stickstoffdüngermenge zielgenau und damit umweltfreundlicher auszubringen. Die Technik dazu ist teuer. Daher beauftragt der Landwirt für die Erledigung dieser Arbeit meistens einen Lohnunternehmer. Der Nitratstickstoffaustrag ins Grundwasser kann dadurch wesentlich reduziert werden.



PRECISION FARMING (ALS PAKET)

Precision Farming steht für eine Düngung mit Hilfe von Satelliten-, Sensor- und Geoinformationssystemen (GPS).

Die Ausbringung der Düngung erfolgt entsprechend dem Nährstoffbedarf der Kulturen. Teilflächen werden bedarfsgerecht gedüngt. Der Einsatz von Precision Farming trägt wesentlich dazu bei, den Nitrat- bzw. Phosphateintrag ins Grundwasser zu reduzieren.

Diese moderne Technik kann aus Kostengründen oft nicht von den Landwirten selbst durchgeführt werden, sondern von Lohnunternehmern oder vom Maschinenring.

REDUZIERTER BODENBEARBEITUNG IM STRIP-TILL-VERFAHREN

Das Strip-Till-Verfahren („Streifenziehen“) dient der schonenden und umweltfreundlichen Bodenbearbeitung. Diese moderne Technik kann ebenfalls aus Kostengründen z. Z. oft nicht von den Landwirten selbst durchgeführt werden.

Bei reduzierter Bodenbearbeitung mit Strip-Till sind neben den in der Wasserkulisse liegenden Ackerflächen auch erosionsgefährdete Flächen in der Erosionskulisse förderfähig. Der Einsatz der Strip-Till-Technik ist durch den Landwirt selbst oder durch Lohnunternehmer möglich. Das Strip-Till-Verfahren kann im Herbst oder Frühjahr in die Stoppel oder in die Zwischenfrucht vorgenommen werden. Im Antragsjahr erfolgt dann im Frühjahr das Säen oder Pflanzen der Hauptfrucht mit GPS-Unterstützung in die Streifen. Zulässige Kulturen sind Zuckerrüben, Mais, Soja und Feldgemüse.

FREIWILLIGE HOFTORBILANZ

Für die Teilnahme an der Maßnahme „Freiwillige Hoftorbilanz“ muss mindestens ein Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes in der Wasserkulisse liegen. Teilnehmen können Betriebe ab einem bestimmten Tierbesatz je Hektar. Es sind jährlich eine Hoftorbilanz für die Nährstoffe Stickstoff, Phosphat und Kalium zu erstellen und die Nährstoffsalden zu bewerten.

MAßNAHMENBEZEICHNUNG	Fördersatz
Winterbegrünung	100 €/ha
Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion	60 €/ha
Precision Farming (als Paket)	80 €/ha
Reduzierte Bodenbearbeitung im Strip-Till-Verfahren	120 €/ha
Freiwillige Hoftorbilanz	max. 180 €/Betrieb



G Besonders tiergerechte Haltungsverfahren

Der Umgang der Landwirtschaft mit den Nutztieren steht zunehmend im Interesse der Gesellschaft. Viele Konsumenten wünschen sich, dass Fleisch, Wurst, Eier und Milchprodukte auf der Basis tiergerechter Haltung erzeugt werden. Daher wird dem Tierwohl als neuer Fördertatbestand im FAKT eine besondere Bedeutung beigemessen.

Tierschutz bzw. tiergerechte Haltung braucht mehr Raum und Zeit. Das alles kostet Geld, das am Markt erwirtschaftet werden muss. Hohe Tierschutzstandards können dazu führen, dass Landwirte gezwungen sind, ihre Tierhaltung aufzugeben. Dies hat zur Folge, dass mehr landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft aus anderen Regionen der Welt importiert werden, die oft nicht nach unseren Tierschutzstandards erzeugt werden.

Im FAKT bieten wir den Landwirtinnen und Landwirten Maßnahmen im Rinder-, im Mastschweine- und im Masthühnerbereich an, die eine tiergerechte Haltung garantieren. Damit können bäuerliche Betriebe erhalten werden und Produkte tierischer Herkunft regional erzeugt werden. Bei optimalen Haltungsbedingungen entwickeln sich die Tiere besser. Sie erkranken seltener und müssen daher weniger behandelt werden.

SOMMERWEIDEPRÄMIE

Ziel der Maßnahme ist es, Milchkühen und deren Nachzucht den Weidegang zu ermöglichen, damit sie ihre arttypischen Verhaltensweisen in den Sommermonaten ausleben können.

Es können Milchkühe und/oder weibliche Rinder gefördert werden. Die Tiere müssen im Sommer – mindestens im Zeitraum 1. Juni bis 30. September – täglich auf der Weide sein. Dies ist in einem Weidetagebuch zu dokumentieren. Der freie Zugang zu einer Tränkevorrichtung ist zu gewährleisten und die Weideflächen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

TIERGERECHTE MASTSCHWEINEHALTUNG MIT TIERSCHUTZLABEL

Den Tieren wird insbesondere mehr Platz im Stall zur Verfügung gestellt. Daneben müssen den Tieren Beschäftigungsmaterialien (wie z. B. Stroh, Bälle, Holz) angeboten werden. Ein förderfähiger Betrieb muss mind. 30 Mastplätze bereitstellen können.

Die tiergerechte Mastschweinehaltung orientiert sich am Tierschutzlabel „Für mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes. Dieses umfasst zwei Anforderungsstufen, eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe.

Im Unterschied zur Einstiegsstufe wird bei der Premiumstufe noch mehr Platz je Tier verlangt. Außerdem müssen den Schweinen zusätzlich ein Außenauslauf und Beschäftigungsmaterial auf der Liegefläche angeboten werden.

TIERGERECHTE MASTHÜHNERHALTUNG MIT TIERSCHUTZLABEL

Die tiergerechte Masthühnerhaltung orientiert sich ebenfalls am Tierschutzlabel des Deutschen Tierschutzbundes.

Den Tieren wird mehr Platz je Tier im Vergleich zur konventionellen Haltung angeboten. Die Tiere sollen langsam wachsen. D. h. es werden nur Zuchtlinien mit einer geringen Tageszunahme gefördert. Eine Mindestanzahl an Sitzstangen im Stall ist vorgegeben. Den Masthühnern muss außerdem Stroh zur Beschäftigung zur Verfügung gestellt werden.

Für die Teilnahme an der Maßnahme müssen mindestens 300 Mastplätze vorhanden sein.

MAßNAHMENBEZEICHNUNG	Fördersatz
Sommerweideprämie	50 €/GV
– in Kombination mit Ökolandbau	40 €/GV
<hr/>	
Tiergerechte Mastschweinehaltung	
– Einstiegsstufe Tierschutzlabel	9 €/erzeugtes Tier
– Premiumstufe Tierschutzlabel	14 €/erzeugtes Tier
<hr/>	
Tiergerechte Masthühnerhaltung	
– Einstiegsstufe Tierschutzlabel	20 €/100 erzeugte Tiere
– Premiumstufe Tierschutzlabel	50 €/100 erzeugte Tiere



FAKT-Maßnahmen auf einen Blick

A UMWELTBEWUSSTES BETRIEBSMANAGEMENT

1. Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gliedrige Fruchtfolge)

Was wird verlangt?

- Jährlich mindestens fünf verschiedene Kulturen auf der Ackerfläche
- Mindestanteil und Maximalanteil je Kultur oder Kulturgruppe
- Maximal 2/3 Getreide
- Mindestens 10 % Leguminosenanteil
- Nach Leguminosen Anbau einer über Winter vorhandenen Folgekultur

Fördersatz: 75 €/ha

50 €/ha in Kombination mit Ökolandbau

2. Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)

Was wird verlangt?

- Antragsberechtigt sind Milcherzeuger
- Keine Silagebereitung oder -einsatz im gesamten Unternehmen
- Förderfähig sind Grünland und Ackerflächen, auf denen Heu erzeugt werden kann

Fördersatz: 80 €/ha

B ERHALTUNG UND PFLEGE DER KULTURLANDSCHAFT UND BESONDERS GESCHÜTZTER LEBENSRAÜME IM GRÜNLAND

3. Extensive Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandflächen

Was wird verlangt?

- Viehbesatz max. 1,4 Raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je ha Hauptfutterfläche (HFF) und max. 1,4 Großvieheinheiten (GV) je ha landwirtschaftl. Nutzfläche (LF)
- Viehbesatz mindestens 0,3 RGV je ha Dauergrünland (DGL)
- Verzicht auf Meliorationsmaßnahmen und Beregnung
- Keine Düngung des Dauergrünlandes mit mineralischem Stickstoff
- Keine flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Fördersatz: 150 €/ha

4. Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen

Was wird verlangt?

- Keine Düngung der Einzelfläche mit mineralischem und organischem Stickstoff auf der Einzelfläche, mit Ausnahme der Ausscheidungen von weidenden Tieren
- Viehbesatz mindestens 0,3 RGV/ha Dauergrünland
- Die Maßnahme ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum auf der selben Fläche durchzuführen
- Keine flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Verzicht auf Meliorationsmaßnahmen und Beregnung
- Schlagbezogene Aufzeichnungen zu Düngung und Pflanzenschutz auf allen Grünlandflächen des Betriebes

Fördersatz: 150 €/ha

5. Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit vier Kennarten

Was wird verlangt?

- Vorkommen von mindestens vier Kennarten aus einem Katalog von Kräuterarten

- Schlagbezogene Aufzeichnungen über Düngung und Nutzungszeitpunkte

Fördersatz: 230 €/ha

6. Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit sechs Kennarten

Was wird verlangt?

- Vorkommen von mindestens sechs Kennarten aus einem Katalog von Kräuterarten
- Schlagbezogene Aufzeichnungen über Düngung und Nutzungszeitpunkte

Fördersatz: 260 €/ha

7. Extensive Nutzung gesetzlich geschützter Biotopen

Was wird verlangt?

- Gesetzlich geschützte Biotopflächen
- Angepasste extensive Bewirtschaftung zu deren Erhaltung

Fördersatz: 280 €/ha

8. Extensive Nutzung der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Flächen Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiese

Was wird verlangt?

- Kartierte FFH Flachland- und Bergmähwiesen
- Angepasste extensive Bewirtschaftung zu deren Erhaltung

Fördersatz: 280 €/ha

9. Messerbalkenschnitt auf artenreichem Dauergrünland/Biotopen auf Grünland/FFH Flachland- und Bergmähwiese

Was wird verlangt?

- Ausschließlich Mahd der Grünlandflächen mit dem Messerbalken
- Sonstige Auflagen wie bei 5., 6., 7., und 8.

Fördersatz: 50 €/ha

C SICHERUNG BESONDERS LANDSCHAFTSPFLEGER DER LANDNUTZUNGEN UND GEFÄHRDETER TIERRASSEN

10. Erhaltung von Streuobstbeständen

Was wird verlangt?

- Bis zu 100 Bäumen je ha werden gefördert
- Bäume mit deutlich ausgeprägter Krone mit einer Stammhöhe von mehr als 1,40 m
- Bewirtschaftung bzw. Pflege des Bewuchses unter und zwischen den Bäumen
- Abgängige Bäume sind durch neue Hochstämme zu ersetzen

Fördersatz: 2,50 €/Baum

11. Weinbausteillagen

Was wird verlangt?

- Bewirtschaftung von abgegrenzten Weinbausteillagen
- Keine Beseitigung der Trockenmauern
- Raubmilbenschonende Bewirtschaftung
- Bodenuntersuchungen gemäß Düngeverordnung

Fördersatz: 900 €/ha

12. Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

Was wird verlangt?

- Im Zuchtbuch eingetragene Zuchttiere
- Abgehende Tiere sind zu ersetzen

Fördersätze:

Vorderwälder Rind:	100 €/Milchkuh	70 €/Mutterkuh	100 €/Zuchtbulle
Hinterwälder Rind:	170 €/Milchkuh	120 €/Mutterkuh	250 €/Zuchtbulle
Limpurger Rind:	170 €/Milchkuh	120 €/Mutterkuh	250 €/Zuchtbulle
Braunvieh a. Z.:	170 €/Milchkuh	120 €/Mutterkuh	250 €/Zuchtbulle
Schwarzwälder Fuchse:		120 €/Zuchtstute	250 €/Zuchthengst
Altwürttemberger Pferd:		120 €/Zuchtstute	250 €/Zuchthengst
Schwäbisch-Hällisches Schwein:		160 €/Zuchtsau	160 €/Zuchteber

D VERZICHT AUF CHEMISCH-SYNTHETISCHE PFLANZEN-SCHUTZ- UND DÜNGEMITTEL/ÖKOLOGISCHER LANDBAU

13. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel

Was wird verlangt?

- Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Unternehmen

Fördersatz: 190 €/ha

14. Ökologischer Landbau

Was wird verlangt?

- Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung

Fördersätze:	Einführung	Beibehaltung
Acker-/Grünland:	350 €/ha	230 €/ha
Gartenbau:	935 €/ha	550 €/ha
Dauerkulturen:	1275 €/ha	750 €/ha

Zusätzlich: 60 €/ha (max. 600 €/Unternehmen) als Zuschuss für Kontrollkosten

E UMWELTSCHONENDE PFLANZERZEUGUNG UND ANWENDUNG BIOLOGISCHER/-TECHNISCHER MAßNAHMEN

15. Herbstbegrünung im Acker- und Gartenbau

Was wird verlangt?

- Begrünungsaussaat in Form von Unter- oder Blanksaaten bis Mitte September
- Keine Verwendung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in Reinsaat für die Begrünung
- Keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr); Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer möglich
- Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November
- Der Einsatz von Herbiziden zur Beseitigung des Aufwuchses ist nicht zulässig

Fördersatz: 70 €/ha

16. Begrünungsmischungen im Acker- und Gartenbau

Was wird verlangt?

- Zur Begrünung werden vorgegebene Saatgutmischungen mit mindestens fünf Mischungskomponenten verwendet
- Aussaat bis Ende August
- Keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr); Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer möglich
- Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November
- Der Einsatz von Herbiziden von der Aussaat der Zwischenfrucht bis zur Einsaat der Folgekultur ist nicht zulässig

Fördersatz: 90 €/ha

17. Brachebegrünung mit Blümmischungen ohne Anrechnung auf ÖVF

Was wird verlangt?

- Aussaat von vorgegebenen ein- oder überjährigen Blümmischungen auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen; Aussaat im Herbst des Vorjahres bis 15. September

- (überjährig) oder im Frühjahr bis spätestens 15. Mai
- Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November bzw. ab September bei Anbau einer Winterkultur
- Keine Anwendung von N-haltigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln

Fördersatz: 710 €/ha

18. Brachebegrünung mit Blümmischungen mit ÖVF-Anrechnung

Was wird verlangt?

- Aussaat von vorgegebenen ein- oder überjährigen Blümmischungen auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen; Aussaat im Herbst des Vorjahres bis spätestens 15. September (überjährig) oder im Frühjahr bis spätestens 15. Mai
- Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses ab September bei Anbau einer Winterkultur; bei einer nachfolgenden Sommerkultur Mulchen des Aufwuchses nicht vor Ende November und Einarbeiten nicht vor dem 1. Januar des Folgejahres
- Keine Anwendung von N-haltigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln

Fördersatz: 330 €/ha

19. Herbizidverzicht im Ackerbau

Was wird verlangt?

- Kein Einsatz von Herbiziden auf Ackerflächen im eingegangenen Verpflichtungsumfang

Fördersatz: 80 €/ha

20. Ausbringung von Trichogramma in Mais

Was wird verlangt?

- Zwei Varianten, zwischen denen gewechselt werden kann:
 1. Zweimalige Trichogramma-Ausbringung
 2. Einmalige Trichogramma-Ausbringung mit erhöhter Aufwandmenge

Fördersatz: 60 €/ha

21. Nützlingseinsatz unter Glas

Was wird verlangt?

- Einsatz von Nützlingen im Unterglasbau als Ersatz für chemisch-synthetische Insektizide
- Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen denselben Schädling

Fördersatz: 2.500 €/ha

22. Pheromoneinsatz im Obstbau

Was wird verlangt?

- Anwendung der Pheromonverwirrmethode zur Bekämpfung mindestens einer Wicklerart
- Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen denselben Schädling auf der beantragten Fläche

Fördersatz: 100 €/ha

F FREIWILLIGE MAßNAHMEN ZUM GEWÄSSER- UND EROSIONSSCHUTZ

23. Winterbegrünung

Was wird verlangt?

- Zur Begrünung werden vorgegebene Saatgutmischungen mit mindestens fünf Mischungskomponenten verwendet
- Aussaat der Begrünung im Antragsjahr bis spätestens 31. August
- Keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr); Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer möglich
- Die Einarbeitung des Aufwuchses ist frühestens nach dem 15. Januar des Folgejahres möglich
- Der Einsatz von Herbiziden von der Aussaat der Zwischenfrucht bis zur Einsaat der Folgekultur ist nicht zulässig

Fördersatz: 100 €/ha

24. Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion

Was wird verlangt?

- Ausbringung der gesamten mineralischen Stickstoffdüngemenge erfolgt in einer Gabe als Depotdüngung durch Injektion zur jeweils ausgewählten Kultur
- Vorlage der N-Düngebedarfsermittlung nach Vorgaben der Düngeverordnung und bei realistischer Ertragerwartung
- Erstellung einer Schlagbilanz
- Durchführung und Nachweis der Maßnahme über Eigenmechanisierung oder Lohnunternehmen/Maschinenring

Fördersatz: 60 €/ha

25. Precision Farming (als Paket)

Was wird verlangt?

- Anwendung von Precision Farming als Paket mit den Maßnahmen
 1. „Stickstoffdüngung mit N-Sensor“, in Getreide, Raps, Mais und Kartoffeln
 2. „Phosphat-Grunddüngung“
 3. „Ermittlung des Phosphat-Düngebedarfs“
- Nachweis mit digitalen Karten und elektronischer Dokumentation über Eigenmechanisierung oder Lohnunternehmen/Maschinenring/Dienstleister

Fördersatz: 80 €/ha

26. Reduzierte Bodenbearbeitung im Strip-Till-Verfahren

Was wird verlangt?

- Einsatz der Strip-Till-Technik ist für die Hauptkulturen Zuckerrüben, Mais, Soja und Feldgemüse zulässig
- Strip-Till („Streifenziehen“) im Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr in die Stoppel mit Strohaufgabe oder Zwischenfrucht
- Im Antragsjahr Säen oder Pflanzen der Hauptfrucht in die Streifen mit GPS-Unterstützung; das Ziehen der Streifen und die Aussaat werden absätzig durchgeführt
- Digitale Dokumentation bei Eigenmechanisierung oder Nachweis der Durchführung über Lohnunternehmen/Maschinenring/Dienstleister

Fördersatz: 120 €/ha

27. Freiwillige Hoftorbilanz

Was wird verlangt?

- Mindestens 1 ha LF des Betriebes liegt in der Kulisse der gefährdeten Grundwasserkörper
- Besatz von mindestens 0,5 GV/ha LF
- Erstellung einer jährlichen Hoftorbilanz im Unternehmen für die Nährstoffe Stickstoff, Phosphor (als Phosphat, P₂O₅) und Kalium (als Kali, K₂O), Bewertung der Nährstoffsalden

Fördersatz: 20 €/ha (max. 180 €/Unternehmen)

28. Sommerweideprämie

Was wird verlangt?

- Nur für Milchkühe und/oder weibliche Rinder ab 1 Jahr
- Mindestens 0,15 ha Weidefläche je beantragter RGV
- Im Weidezeitraum vom 01.06. – 30.09. müssen die Tiere auf der Weide sein
- Freier Zugang zu einer Tränkevorrichtung
- Weidefläche in ordnungsgemäßem Zustand

Fördersatz: 50 €/GV; 40 €/GV bei Kombination mit Ökolandbau

29. Tiergerechte Mastschweinehaltung – Einstiegstufe Tierschutzlabel

Was wird verlangt?

- Die höheren Haltungsstandards gelten für Tiere ab einem Gewicht von 25 kg bis zur Schlachtung
- Ab einem Lebendgewicht von 25 kg steht den Tieren ein um 40 bis 50 % über den gesetzlichen Standards liegendes höheres Platzangebot zur Verfügung
- Mehr als 1/3 dieser Fläche ist planbefestigt und steht den Tieren als Liegefläche mit einer Minimaleinstreu oder mit einer Liegematte zur Verfügung
- Zur Beschäftigung der Tiere dient ein Beschäftigungsautomat mit Stroh, zusätzlich werden organische Beschäftigungsmaterialien wie Hanfseile oder Weichholzbalken angeboten
- Zur Steigerung des Wohlbefindens wird den Tieren an heißen Tagen eine Möglichkeit zur Abkühlung (Thermoregulation) angeboten

Fördersatz: 9 € je erzeugtes Mastschwein

30. Tiergerechte Mastschweinehaltung – Premiumstufe Tierschutzlabel

Was wird verlangt?

- Die höheren Haltungsstandards gelten für Tiere ab einem Gewicht von 25 kg bis zur Schlachtung
- Grundsätzlich werden die Tiere in Offenfrontställen oder in Ställen mit Auslauf gehalten
- Ab einem Lebendgewicht von 25 kg steht den Tieren ein um 60 bis 100 % über den gesetzlichen Standards liegendes höheres Platzangebot zur Verfügung
- Den Tieren wird damit die Möglichkeit gegeben, die Bucht in verschiedene Bereiche zum Fressen, Liegen und zur Aktivität zu unterteilen
- Als Liegefläche steht den Tieren mindestens 1/3 der Gesamtfläche zur Verfügung, wobei diese planbefestigt und mit Langstroh eingestreut ist; das Langstroh dient als Einstreu- und als Beschäftigungsmaterial
- Zur Steigerung des Wohlbefindens wird den Tieren an heißen Tagen eine Möglichkeit zur Abkühlung (Thermoregulation) angeboten

Fördersatz: 14 € je erzeugtes Mastschwein

31. Tiergerechte Masthühnerhaltung – Einstiegstufe Tierschutzlabel

Was wird verlangt?

- Die Tiere erhalten 1/3 mehr Fläche als gesetzlich vorgeschrieben
- Die Tiere können tagsüber einen überdachten und an den Seiten zu mindestens 50 % licht- und luftdurchlässigen sowie windgeschützten Kaltscharrraum nutzen
- Die täglichen Zunahmen dürfen im Durchschnitt maximal 45 Gramm betragen
- Zur Beschäftigung der Tiere müssen Strohballen angeboten werden
- Die Ställe müssen mit höhenverstellbaren Sitzstangen ausgestattet sein

Fördersatz: 20 €/100 erzeugte Tiere

32. Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe Tierschutzlabel

Was wird verlangt?

- Alle Anforderungen der Einstiegstufe müssen in der Premiumstufe erfüllt werden
- Die Tiere erhalten knapp das Doppelte an Fläche wie gesetzlich vorgeschrieben
- Den Tieren muss für mindestens 1/3 des Lebens ein Grünauslauf von 4 m² pro Tier tagsüber uneingeschränkt zugänglich sein
- Es können nur langsam wachsende Tiere eingestallt werden; die Mastdauer der Tiere muss mindestens 56 Tage betragen

Fördersatz: 50 €/100 erzeugte Tiere

G BESONDERS TIERGERECHTE HALTUNGSVERFAHREN

Impressum

HERAUSGEBER

Pressestelle
Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart
Telefon: 0711/126 2355
pressestelle@mlr.bwl.de
www.mlr-bw.de

GESTALTUNG

avcommunication GmbH, Ludwigsburg
www.avcommunication.com

DRUCK

Wahl-Druck GmbH, Aalen
www.wahl-druck.de

Drucknummer: 19-2017-25
Stand: August 2017



ClimatePartner^o
klimaneutral

Druck | ID 10482-1710-1007

BILDNACHWEISE

TITEL LINKS OBEN: LSZ Boxberg

TITEL RECHTS / SEITE 6 / SEITE 7 / RÜCKSEITE UNTEN: Dr. Sylvia Engel/LAZBW

TITEL UNTEN / SEITE 5 OBEN: www.oekolandbau.de/©BLE/Thomas Stephan

SEITE 3 / SEITE 11 / SEITE 13 MITTE / RÜCKSEITE OBEN: MLR

SEITE 4 OBEN / SEITE 14 OBEN: Thomas Würfel/LTZ

SEITE 4 MITTE: Dr. Franz Maus/LRA Schwarzwald-Baar-Kreis

SEITE 4 UNTEN / SEITE 13 UNTEN: Patrick Andrianampy/MLR

SEITE 8 OBEN: Dieter Kraft/LRA Schwäbisch Hall

SEITE 8 UNTEN: Prof. Dr. Martin Elsässer/LAZBW

SEITE 9 OBEN: Hanns-Christoph Schiefer/LVWO Weinsberg

SEITE 9 MITTE: Gabriele Boiselle/Archive Boiselle

SEITE 9 UNTEN: Albrecht Weber/BESH

SEITE 10 OBEN: Jürgen Laible/LTZ

SEITE 12 OBEN + UNTEN / SEITE 14 MITTE: Dr. Erich Unterseher/LTZ

SEITE 14 UNTEN: Jochen Winkler/LRA Lörrach

SEITE 15 OBEN: Jürgen Ott/LTZ

SEITE 16 OBEN: Andreas Schulte/LAZBW

SEITE 17 LINKS: Rudolf Wiedmann

SEITE 17 RECHTS: Ursula Roth/MLR



Weitere Informationen zu den Förderprogrammen
erhalten Sie im Internet unter



www.mepl.landwirtschaft-bw.de



www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart